

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen.

Vom 1. April 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 — Auszug — (GBI. II S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Investitionsbauvorhaben, die in der Nomenklatur des Staatsplanes enthalten sind.

(2) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. beim Hauptauftragnehmer (Bau) zu bilden.

§ 2

Bildung des Komplex-Prämienfonds

(1) Die Bildung des Komplex-Prämienfonds erfolgt

1. aus Anteilen des einheitlichen Prämienfonds aller volkseigenen Betriebe, die auf der Großbaustelle eingesetzt sind, in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds — bezogen auf die Anzahl und Einsatzzeit der Beschäftigten auf der Großbaustelle;
2. aus Anteilen der Betriebe anderer Eigentumsformen (PGH, halbstaatliche Betriebe, private Betriebe), die auf der Großbaustelle eingesetzt sind. Die Höhe der Zuführungen ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und den Betrieben der anderen Eigentumsformen zu vereinbaren;
3. aus eingesparten Investitionskosten gemäß Ziff. 5 Buchst. b des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964.

(2) Dem Komplex-Prämienfonds können Mittel zugeführt werden

1. aus Sondermitteln des Ministers für Bauwesen, die bisher in Form von Staatsplanprämien auf Grund der Anordnung vom 5. März 1963 über die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft (GBI. II S. 179) gezahlt wurden;
2. aus den Verfügungsfonds der Generaldirektoren der WB sowie der volkseigenen Bau- und Montagekombinate und volkseigenen Spezialbaukombinate;
3. aus den Sonderfonds der Leiter der zentralen staatlichen Organe, sofern Betriebe, die diesen Organen unterstehen, auf der Großbaustelle eingesetzt sind.

(3) Sind in den Komplex-Wettbewerb auch Kooperationsbetriebe einbezogen, die nicht unmittelbar auf der Großbaustelle eingesetzt sind (Zulieferbetriebe, Transportbetriebe u. a.), ist durch den Generalauftragnehmer

bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) mit den Kooperationsbetriebern eine Vereinbarung über die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds zu treffen.

§ 3

Zeitraum der Zuführung

Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

Verwendung des Komplex-Prämienfonds

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist für die Prämierung überdurchschnittlicher und hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen im Komplex-Wettbewerb, der auf der Basis exakt aufgeschlüsselter Planaufgaben zu führen ist, zu verwenden. Das sind insbesondere

— Einhaltung und Unterbietung der in den Zyklogrammen bzw. bestätigten Bauablaufplänen festgelegten Fertigstellungs- bzw. Zwischentermine,

— Einhaltung der festgelegten Qualitätsmerkmale und Leistungskennziffern,

— Erreichung bzw. Überbietung der geplanten Arbeitsproduktivität sowie Erfüllung der Maßnahmen der Pläne Neue Technik.

(2) Der Beurteilung der Wettbewerbsergebnisse sind die Feststellungen des regelmäßigen Rapports, die Gütebeurteilungen der Organe der Technischen Kontrollorganisation und der Staatlichen Bauaufsicht sowie die Abnahmeprotokolle zugrunde zu legen.

(3) Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) hat zu gewährleisten, daß den Werkträgern der Großbaustelle die Wettbewerbsziele erläutert werden. Den Werkträgern sind die zur Verfügung stehenden Prämienmittel bekanntzugeben.

(4) Auszeichnungen und Prämierungen von Beschäftigten für Leistungen auf der Großbaustelle sind nur in Übereinstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer (Bau) und der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.

§ 5

Verfügungsberechtigte

Über den Komplex-Prämienfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. der Hauptauftragnehmer (Bau) in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Großbaustelle.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1964 tritt die Anordnung vom 5. März 1963 über die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft (GBI. II S. 179) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1964

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r